

AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG

Beschwerdeverfahren zum
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Version 1.0, gültig ab 01-Jan-2023

AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG LkSG Beschwerdeverfahren

Einrichtung und Zweck

Das Beschwerdeverfahren zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ermöglicht Mitarbeitern und externen Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG (AbbVie Deutschland) im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Beschwerdeverfahren

Hinweise können jederzeit schriftlich oder telefonisch über das Helpline Portal des globalen Office of Ethics and Compliance (Global OEC) eingereicht werden. Der Link bzw. die Kontaktdaten finden sich [hier](#). Beschwerden können anonym über das Portal eingereicht werden.

Mitarbeiter von AbbVie Deutschland können zusätzlich Hinweise direkt über das lokale Management, die Personalabteilung, den Betriebsrat, Sicherheit und Umwelt (EHS), das Office of Ethics and Compliance (OEC), die Rechtsabteilung oder das Human Rights Office (HRO) übermitteln.

Die OEC Helpline bzw. die genannten internen Funktionen nehmen den Hinweis entgegen. Alle Hinweise, welche dem Geltungsbereich des LkSG zugeordnet werden können, werden an das HRO weitergeleitet. Die hinweisgebende Person erhält eine Eingangsbestätigung.

Das HRO prüft, ob die Möglichkeit eines Risikos oder einer Pflichtverletzung im Sinne des LkSG vorliegt. Gegebenenfalls wird der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person besprochen. Sofern hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, gibt das HRO den gemeldeten Hinweis an die AbbVie-internen Fachbereiche zur Untersuchung weiter. Das HRO bleibt neutral und führt selbst keine Untersuchung durch.

Die AbbVie-internen Fachbereiche gehen dem Hinweis unter Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben und internen Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nach. Die Untersuchung soll dabei zügig und ohne größere Unterbrechungen durchgeführt werden.

Eine umfassende Bewertung des untersuchten Sachverhalts und die Ergreifung geeigneter Abhilfe- oder Präventionsmaßnahmen erfolgen durch AbbVie-interne Fachbereiche in Abstimmung mit dem HRO. Geeignete Maßnahmen können beispielsweise Änderungen von Arbeits- und Geschäftsabläufen sowie Änderungen von Organisations- und Verhaltensvorschriften umfassen. Falls erforderlich können auch rechtliche Schritte eingeleitet oder eine zuständige Behörde informiert werden.

Die hinweisgebende Person wird nach Abschluss der Untersuchung durch das HRO unter Berücksichtigung berechtigter Interessen und soweit zulässig über das Ergebnis unterrichtet.

Hinweise

Jede Person, welche in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen einen Hinweis im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gibt, ist vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund der Beschwerde geschützt. Eine Missachtung dieses Schutzes wird durch AbbVie Deutschland nicht toleriert und kann zu entsprechenden disziplinarischen Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen.

Alle persönlichen Daten, welche im Rahmen einer Hinweisgebung übermittelt und im Rahmen einer Untersuchung erhoben werden, werden vertraulich behandelt. Die [Datenschutzerklärung des globalen Helpline Portals](#) gilt für den Betrieb der OEC-Helpline durch AbbVie Inc. und erläutert, wie AbbVie mit personenbezogenen Daten umgeht, die es über die OEC-Helpline Websites und telefonische Interaktionen erhält und erfasst. Darüber hinaus gilt die [Datenschutzrichtlinie von AbbVie](#) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der weiteren Untersuchung und Bearbeitung der Beschwerde durch AbbVie Deutschland. Sie beschreibt, wie AbbVie Deutschland in diesem Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen kann und welche Datenschutzrechte Sie haben.

Die Wirksamkeit dieses Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr überprüft.